



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und anderer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. März 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist auf Landesebene bislang nur teilweise ausgebildet. Zwar finden aufgrund dynamischer Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz dessen mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geschaffene §§ 198 bis 201 entsprechende Anwendung auf einige im Landesrecht geregelten Gerichtsverfahren (nach dem Hessischen Richtergesetz, dem Hessischen Disziplinalgesetz und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz). Eine derartige Verweisung besteht indes weder bezüglich der Verfahren nach § 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof noch hinsichtlich der berufsgerichtlichen Verfahren nach § 49 des Heilberufsgesetzes.

Daneben besteht ein redaktioneller Anpassungsbedarf infolge der Einstellung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II - GVBl. II) ab dem 1. Januar 2012.

B. Lösung

Im Gesetz über den Staatsgerichtshof soll die Verweisung auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dahin ergänzt werden, dass auch auf die neu eingeführten Vorschriften über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht - lediglich modifiziert hinsichtlich des Spruchkörpers - verwiesen wird. Entsprechend soll im Heilberufsgesetz die Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz ergänzt werden.

C. Befristung

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof soll unverändert unbefristet bleiben. Die Geltungsdauer des Verkündungsgesetzes und des Heilberufsgesetzes ist jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet. Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch den neu einzuführenden Rechtsbehelf können sowohl für die Verfahren als auch für eventuelle Entschädigungszahlungen Kosten anfallen. Diese Kosten sind derzeit nicht zu beziffern, sodass im Folgenden belastbare Angaben nur zu Nr. 4 getätigt werden können.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Siehe oben.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Siehe oben.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
und anderer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter "Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht" durch die Angabe "Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302)," ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Vorschriften des IV. Teils des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Verzögerungsbeschwerde der Staatsgerichtshof entscheidet."
2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe "Teil I" gestrichen.

**Artikel 2²
Änderung des Verkündungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe "Teil I" jeweils gestrichen.

**Artikel 3³
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Nach § 85 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425), wird folgender Satz eingefügt:

"Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts der Hessische Verwaltungsgerichtshof tritt."

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 14-4

² Ändert FFN 15-7

³ Ändert FFN 350-6

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren auf Landesebene

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) wurde eine Rechtsschutzlücke geschlossen, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes (GG) als auch denen der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprach. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Schaffung des Gesetzes einer Forderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprochen und einen Art. 6 Abs. 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention genügenden Rechtsbehelf geschaffen. Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner am 2. September 2010 ergangenen Entscheidung *Rumpf/Deutschland* der Bundesrepublik eine Jahresfrist zur Schaffung eines mit den von ihm bestimmten Kerngrundsätzen übereinstimmenden Rechtsbehelfs gesetzt. Die Frist ist am 2. Dezember 2011 abgelaufen.

Nach diesem Gesetz werden dem oder der Betroffenen bei einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer die daraus resultierenden materiellen Nachteile und - soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist - auch die immateriellen Nachteile ersetzt, wobei ein Regelbetrag von 1.200 Euro für jedes Jahr gilt. Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Überlänge eines Gerichtsverfahrens ist jedoch, dass der oder die Betroffene gegenüber dem Gericht die Verfahrensdauer gerügt hat. Für Nachteile infolge von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes haftet das jeweilige Land.

Über Entschädigungsklagen wegen solcher Nachteile entscheidet die jeweils betroffene Gerichtsbarkeit auf der Ebene der Oberlandesgerichte, der Obergerichtsgerichte, der Landessozialgerichte und der Landesarbeitsgerichte, in der Finanzgerichtsbarkeit der Bundesfinanzhof. Über Entschädigungsklagen wegen Verzögerungen bei Gerichten des Bundes, für die der Bund haftet, entscheiden die jeweils betroffenen obersten Gerichtshöfe des Bundes. Für das Bundesverfassungsgericht sieht der Entwurf eine Sonderregelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor.

Eine Regelung für die Landesverfassungsgerichte blieb mit Blick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder ausdrücklich dem Landesrecht überlassen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 17. November 2010, BT-Drucksache 17/3802, Seite 17). Der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte innerstaatliche Rechtsschutz bei überlangen Verfahren ist auf Landesebene indes nicht allein vor den Landesverfassungsgerichten zu gewährleisten, sondern betrifft alle Verfahren, die sich nach Landesrecht richten.

Da als Mittel der Gewährung des geforderten Rechtsschutzes im Gerichtsverfassungsgesetz ein Entschädigungsanspruch normiert wurde und Verweisungen hierauf in den Verfahrensordnungen enthalten sind, besteht in den Fällen kein Anpassungsbedarf, in denen das Landesgesetz (etwa über die Verwaltungsgerichtsordnung oder das Arbeitsgerichtsgesetz) eine dynamische Verweisung auf den hierfür neu geschaffenen Siebzehnten Titel (§§ 198 bis 201) des Gerichtsverfassungsgesetzes enthält. Nicht ausreichend ist der reine Verweis auf einzelne Regelungen oder nur die Verfahrensregelungen. Danach besteht in Hessen hinsichtlich landesrechtlich geregelter Gerichtsverfahren Anpassungsbedarf nur bezüglich der Verfahren nach § 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie der berufsgerichtlichen Verfahren nach § 49 des Heilberufsgesetzes.

Die erforderlichen Änderungen erfolgen in Art. 1 Nr. 1 Buchst. b sowie Art. 3.

II. Redaktionelle Anpassung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und des Verkündungsgesetzes infolge der Einstellung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II - GVBl. II)

Mit dem Gesetz zur Einstellung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 151) wurde die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II - GVBl. II) ab dem 1. Januar 2012 eingestellt.

In der Überschrift des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen wurde daher ab dem 1. Januar 2012 die Angabe "Teil I" gestrichen. Wegen der geänderten Bezeichnung des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen (GVBl.) sind redaktionelle Anpassungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und des Verkündungsgesetzes erforderlich. Die notwendigen Anpassungen wurden in Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof)

Zu Nr. 1 Buchst. a (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 16 Abs. 1 Satz 3 neu)

Eine generelle Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz liegt nicht vor. Auch eine Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes reichte nicht aus, um die sinngemäße Anwendung des neuen IV. Teils des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (§§ 97a bis 97e) zu ermöglichen, denn bei dessen § 97a handelt es sich um eine materielle Regelung. Diese Vorschrift bestimmt eine Entschädigungspflicht im Hinblick auf das Verhalten eines Verfassungsorgans (Bundesverfassungsgericht); bei entsprechender Anwendung folgt damit aus der Stellung des Staatsgerichtshofs als eines Verfassungsorgans des Landes Hessen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof) die Haftung des Landes.

Da beim Hessischen Staatsgerichtshof weder Senate noch Kammern gebildet sind, ist die entsprechende Anwendung mit der Maßgabe anzuordnen, dass über die Verzögerungsbeschwerde der Staatsgerichtshof als Plenum entscheidet. Damit ist auch klargestellt, dass der Ausschluss der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nach § 97c Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes keine entsprechende Anwendung findet. Anders als beim Bundesverfassungsgericht soll nicht ein eigens geschaffener Spruchkörper, bestehend aus nur vier Richterinnen oder Richtern, sondern das gesamte elfköpfige Gremium entscheiden, sodass der Vorwurf mangelnder Unvoreingenommenheit bei der Angemessenheitskontrolle nicht im Raum stehen dürfte.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs wurde bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt; er hat sein Einverständnis übermittelt.

Zu Nr. 2 (§ 30 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einstellung des GVBl. II.

Zu Art. 2 (Änderung des Verkündungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Einstellung des GVBl. II.

Zu Art. 3 (Änderung des Heilberufsgesetzes)

Nach § 85 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425), sind nur die dort aufgeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes anwendbar, sodass es auch insoweit der ergänzenden Verweisung bedarf.

Da nach § 51 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes das Landesberufungsgericht für Heilberufe bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof angesiedelt ist, ist die entsprechende Anwendung mit der Maßgabe anzuordnen, dass dieser anstelle des Oberlandesgerichts entscheidet.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestünden. Das Hessische Sozialministerium hat zu den Änderungen die Heilberufskammern in Hessen (Landesärztekammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen und Landeszahnärztekammer Hessen) beteiligt. Geäußert haben sich die Landesärztekammer, die Psychotherapeutenkammer und die Landeszahnärztekammer. Diese haben keine durchgreifenden Bedenken erhoben.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. März 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn